



Mietspiegel Dußlingen 2025

Inhalt

Allgemeine Hinweise	2
Funktion und Anwendung des Mietspiegels	2
Einfacher Mietspiegel	2
Ortsübliche Vergleichsmiete	2
Geltungsbereich	3
Gültigkeitszeitraum	3
Mietpreisspannen	3
Beratung	4
Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete	5
Rechenschritte	5
Rechenschema	5
Tabelle 1: Basismiete	6
Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage)	8
Weiterführende Hinweise	10
Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete	10
Kappungsgrenze	10
Prüfung auf Mietüberhöhung	10
Definitionen	11
Baujahr	11
Wohnfläche	11
Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten	11
Impressum	12
Urheberrecht	12

Allgemeine Hinweise

Funktion und Anwendung des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die Mieten, die in Dußlingen für frei finanzierte Wohnungen bezahlt werden. Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen („freien“) Wohnungsmarkt transparent zu machen und Auseinandersetzungen über Mietpreise zu versachlichen. Anwendung findet der Mietspiegel im Rahmen

- einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 BGB)
- der Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

(zu weiterführenden Informationen siehe S. 10)

Einfacher Mietspiegel

Dieser einfache Mietspiegel gemäß § 558c BGB wird von der Gemeinde Dußlingen anerkannt. Die Aufstellung des Mietspiegels wurde fachlich begleitet durch:

- Deutscher Mieterbund Reutlingen-Tübingen e.V.
- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Tübingen e.V.

Die sich bei Wohnungen unterschiedlicher Fläche, Ausstattung, Wohnlage und unterschiedlichen Baujahrs zeigenden Preisdifferenzen wurden aus Preisstrukturanalysen und Preisabstandsmessungen zum qualifizierten Mietspiegel von Tübingen vorgenommen. Diese Analysen erfolgten auf Basis von Wohnungsinseraten der Jahre 2014 bis 2020 und wurden von Ulrich Stein, freier Statistiker, Im Vogelsang 7, 74348 Lauffen am Neckar vorgenommen. Sowohl das Preisniveau als auch die Preisstrukturen in diesem Mietspiegel sind statistisch fundiert.

Für den vorliegenden Mietspiegel wurde das Preisniveau des Mietspiegels Dußlingen 2023 an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Mietpreisniveaus und an die inhaltlichen Änderungen im Mietspiegel Tübingen angepasst. Die Anpassung erfolgte in Abstimmung mit den am Mietspiegelprojekt Beteiligten. Die Dokumentation kann unter www.mietspiegel-dusslingen.de abgerufen werden.

Ortsübliche Vergleichsmiete

Bei der ortsüblichen Vergleichsmiete handelt es sich um die durchschnittliche Nettokaltmiete im „freien“ Wohnungsmarkt für Wohnraum in Dußlingen von vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (§ 558 Abs. 2 BGB). Für die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete maßgeblich sind nur Mietverhältnisse, bei denen die Nettokaltmiete in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder geändert worden ist.

Bei der Nettokaltmiete handelt es sich um die Zahlung, die rein für die Überlassung der Wohnung geleistet wird. Neben-, Betriebskosten, Stellplatz- oder Küchenmieten oder Zuschläge für die Möblierung sind nicht Teil der Nettokaltmiete. Sind solche Kosten und Zuschläge in der Mietzahlung enthalten, muss zur Anwendung des Mietspiegels die Nettokaltmiete für die Wohnung ermittelt werden (siehe hierzu auch S. 11).

Geltungsbereich

Der Mietspiegel kann nur auf Wohnungen im „freien“ (nicht preisgebundenen) Mietwohnungsmarkt, die bis Dezember 2024 gebaut wurden, angewandt werden. Er gilt nicht für:

- Dienst- und Werkwohnungen
- Wohnungen in Heimen / Internaten
- Ferienwohnungen / zum vorübergehenden Gebrauch überlassene Wohnungen
- Wohnungen, bei denen die Miethöhe aufgrund Gesetzes oder Förderzusage begrenzt wurde

Aufgrund ihrer Seltenheit auf dem Mietmarkt in Dußlingen kann die ortsübliche Vergleichsmiete für

- Wohnungen mit Wohnflächen unter 30 oder über 160 m²

nicht zuverlässig festgestellt werden. Für diese Wohnungen enthält der Mietspiegel keine Angaben zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Bei (unter-)vermieteten Zimmern oder Wohnräumen ohne baulich getrennten und abschließbaren Zugang handelt es sich um keine „Wohnungen“ im Sinne des Mietspiegels. Für diese Vertragsverhältnisse ist der Mietspiegel nicht anwendbar.

Gültigkeitszeitraum

Der Mietspiegel gilt vom 1.2.2025 an.

Mietpreisspannen

Um Besonderheiten von Wohnungen gerecht werden zu können, sind im Mietspiegel Mietpreisspannen um die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete herum definiert. Gründe für Abweichungen der Mieten vom Mittelwert sind unter anderem im Mietspiegel nicht berücksichtigte Wohnungs- / Gebäudemerkmale oder ein im Mietmarkt seltener Gebäude- / Wohnungstyp. Bei den im Mietspiegel berücksichtigten Ausstattungsmerkmalen können Qualitätsunterschiede (z.B. ein guter oder schlechter Erhaltungszustand) zu Abweichungen in der Miethöhe zwischen ansonsten vergleichbaren Wohnungen führen.

Die Spanngrenzen sind so berechnet, dass sich 2 / 3 aller Nettokaltmieten für vergleichbare Wohnungen innerhalb der Spanne befinden. Mietpreise innerhalb der Spanne gelten als „ortsüblich“. Bei der Anwendung des Mietspiegels sollten Abweichungen vom Spannenmittelwert mit Besonderheiten der Wohnung begründet werden können.

Beratung

Beratung für ihre Mitglieder bieten:

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Tübingen e.V.

Pulvermühlstraße 5

72070 Tübingen

Telefon: 07071/78269

E-Mail: info@hausundgrund-tuebingen.de

Internet: www.hausundgrund-tuebingen.de

Deutscher Mieterbund Reutlingen-Tübingen e.V.

Beratungsstelle Tübingen

Brunnenstraße 3 (Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss)

72074 Tübingen

Telefon: 07121/44611

E-Mail: info@mieterbund-rt-tue.de

Internet: www.mieterbund-rt-tue.de

Kontaktadresse bei der Gemeindeverwaltung (keine rechtliche Beratung möglich):

Gemeinde Dußlingen

Rathausplatz 1

72144 Dußlingen

Telefon: 07072 9299-0

E-Mail: rathaus@dusslingen.de

Internet: www.dusslingen.de

Sprechzeiten:

Montag 7 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 19 Uhr

Mittwoch 14 bis 16 Uhr

Donnerstag 8 bis 16 Uhr

Freitag 7 bis 12 Uhr

Der Mietspiegel kann im Rathaus (Rathausplatz 1) eingesehen werden und ist dort kostenlos erhältlich.

Ein Online-Tool zum Berechnen der ortsüblichen Vergleichsmiete finden Sie unter www.mietspiegel-dusslingen.de im Internet. Dort kann auch die Mietspiegel-Broschüre als PDF heruntergeladen werden.

Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Rechenschritte

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in vier Schritten errechnet:

Schritt 1: Ermittlung der „Basismiete“, die von der Wohnfläche und dem Baujahr der Wohnung abhängig ist.

Schritt 2: Ermittlung des Einflusses von Lage und Ausstattung der Wohnung auf die Miethöhe. Dazu wird anhand einer Prüfliste ein Punktwert für die Wohnung errechnet. Positive Punktwerte führen zu Zuschlägen auf die Basismiete, negative Punktwerte zu Abschlägen.

Schritt 3: Ermittlung der mittleren ortsüblichen Vergleichsmiete.

Schritt 4: Ermittlung der Mietpreisspanne.

Rechenschema

Bitte berechnen Sie die ortsübliche Vergleichsmiete nach folgendem Schema:

Bitte tragen Sie in die umrahmten Felder ein:		
Wohnfläche der Wohnung:	<input type="text"/>	m ²
Baujahr der Wohnung:	<input type="text"/>	
Schritt 1: Entnehmen Sie der Tabelle 1 die Basismiete.		
Basismiete gemäß der Tabelle 1:	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="A"/>
Schritt 2: Ermitteln Sie den Punktwert für die Wohnung gemäß der Tabelle 2		
Punktwert der Wohnung gemäß Tabelle 2:	<input type="text"/>	Punkte ← <input type="text" value="B"/>
Zählen Sie zu diesem Punktwert 100 hinzu:	<input type="text"/>	← <input type="text" value="C"/>
Schritt 3: Ermitteln Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete:		
Berechnen Sie: <input type="text" value="A"/> x <input type="text" value="C"/> / 100	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="D"/>
Schritt 4: Ermitteln Sie die Mietpreisspanne:		
<i>Spannen-Untergrenze</i>		
Berechnen Sie: <input type="text" value="D"/> x 0,85	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="E"/>
<i>Spannen-Obergrenze</i>		
Berechnen Sie: <input type="text" value="D"/> x 1,15	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="F"/>
Ergebnis-Zusammenfassung:		
Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung beträgt in € je m ² (netto, kalt):		
<input type="text" value="E"/>	<input type="text" value="D"/>	<input type="text" value="F"/>
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze
Durch Multiplikation dieser Werte mit der Wohnfläche der Wohnung ergibt sich als Gesamtmiete eine ortsübliche Vergleichsmiete in € (netto, kalt) von:		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze

Table 1: Basic rent

The basic rent is taken from the following table and later entered in the calculation scheme under A. Selected is the table field, in which in the row title the category of living space of the apartment suitable for the living space and in the column header the category of the year of construction of the apartment suitable for the year of construction category stands.

Table 1.1: Monthly basic net rent in dependence of living space and building year Euro/m² (building years up to 2005)

Living space	up to 1973	1974 up to 1981	1982 up to 1989	1990 up to 1993	1994 up to 1997	1998 up to 2001	2002 up to 2005
25 up to 26	11,56	11,63	11,84	11,97	12,10	12,22	12,32
26 up to 27	11,32	11,38	11,59	11,73	11,86	11,97	12,08
27 up to 28	11,08	11,15	11,35	11,49	11,62	11,74	11,84
28 up to 29	10,86	10,93	11,13	11,27	11,40	11,51	11,62
29 up to 30	10,65	10,72	10,92	11,06	11,18	11,30	11,41
30 up to 31	10,46	10,52	10,72	10,86	10,99	11,10	11,21
31 up to 33	10,28	10,35	10,54	10,68	10,81	10,93	11,03
33 up to 35	10,00	10,07	10,26	10,40	10,52	10,64	10,75
35 up to 37	9,80	9,87	10,06	10,20	10,32	10,44	10,55
37 up to 39	9,65	9,72	9,91	10,05	10,18	10,29	10,40
39 up to 41	9,52	9,59	9,78	9,92	10,05	10,16	10,27
41 up to 43	9,39	9,46	9,65	9,79	9,92	10,03	10,14
43 up to 45	9,27	9,34	9,53	9,67	9,79	9,91	10,02
45 up to 47	9,08	9,15	9,33	9,46	9,59	9,71	9,81
47 up to 49	8,98	9,05	9,23	9,37	9,49	9,61	9,71
49 up to 51	8,88	8,95	9,13	9,27	9,39	9,51	9,61
51 up to 53	8,78	8,85	9,03	9,16	9,29	9,40	9,51
53 up to 55	8,67	8,74	8,92	9,06	9,18	9,30	9,40
55 up to 57	8,57	8,64	8,82	8,95	9,08	9,19	9,30
57 up to 60	8,44	8,51	8,68	8,82	8,95	9,06	9,16
60 up to 63	8,34	8,41	8,59	8,72	8,85	8,96	9,07
63 up to 66	8,28	8,35	8,52	8,66	8,78	8,90	9,00
66 up to 70	8,23	8,30	8,48	8,61	8,74	8,85	8,96
70 up to 80	8,18	8,25	8,42	8,56	8,69	8,80	8,91
80 up to 90	8,17	8,24	8,42	8,55	8,68	8,79	8,90
90 up to 100	8,10	8,16	8,34	8,47	8,60	8,71	8,82
100 up to 110	8,02	8,08	8,26	8,39	8,52	8,63	8,74
110 up to 120	7,95	8,02	8,19	8,32	8,45	8,57	8,67
120 up to 140	7,89	7,95	8,12	8,26	8,39	8,50	8,61
140 up to 160	7,84	7,91	8,08	8,22	8,35	8,46	8,57

Tabelle 1.2: Monatliche Basis-Nettomiete in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter Euro/m² (Baujahre ab 2006)

Wohnfläche	2006 bis 2009	2010 bis 2013	2014 bis 2017	2018 bis 2019	2020 bis 2021	2022	2023 bis 2024
25 bis unter 26	12,66	12,93	13,44	14,08	14,24	15,03	15,40
26 bis unter 27	12,41	12,68	13,18	13,83	13,99	14,78	15,15
27 bis unter 28	12,17	12,44	12,94	13,58	13,75	14,54	14,91
28 bis unter 29	11,95	12,21	12,71	13,35	13,53	14,31	14,68
29 bis unter 30	11,73	11,99	12,49	13,12	13,31	14,09	14,46
30 bis unter 31	11,53	11,79	12,29	12,92	13,11	13,89	14,26
31 bis unter 33	11,35	11,61	12,10	12,73	12,93	13,71	14,08
33 bis unter 35	11,06	11,32	11,81	12,44	12,64	13,42	13,79
35 bis unter 37	10,86	11,12	11,60	12,23	12,44	13,22	13,59
37 bis unter 39	10,71	10,97	11,45	12,07	12,29	13,06	13,44
39 bis unter 41	10,57	10,83	11,31	11,93	12,16	12,93	13,30
41 bis unter 43	10,44	10,70	11,18	11,80	12,02	12,80	13,17
43 bis unter 45	10,32	10,58	11,05	11,67	11,90	12,67	13,05
45 bis unter 47	10,11	10,36	10,83	11,45	11,68	12,44	12,81
47 bis unter 49	10,01	10,26	10,73	11,34	11,57	12,34	12,71
49 bis unter 51	9,91	10,16	10,63	11,24	11,47	12,24	12,60
51 bis unter 53	9,80	10,05	10,52	11,13	11,37	12,13	12,50
53 bis unter 55	9,69	9,95	10,41	11,02	11,26	12,02	12,39
55 bis unter 57	9,59	9,84	10,30	10,91	11,16	11,92	12,29
57 bis unter 60	9,45	9,70	10,16	10,77	11,02	11,78	12,15
60 bis unter 63	9,36	9,61	10,06	10,67	10,92	11,68	12,05
63 bis unter 66	9,29	9,54	10,00	10,60	10,85	11,62	11,98
66 bis unter 70	9,24	9,49	9,95	10,55	10,81	11,57	11,94
70 bis unter 80	9,19	9,44	9,90	10,50	10,76	11,52	11,88
80 bis unter 90	9,18	9,43	9,89	10,49	10,75	11,51	11,88
90 bis unter 100	9,10	9,35	9,81	10,41	10,67	11,43	11,80
100 bis unter 110	9,02	9,27	9,72	10,33	10,59	11,35	11,71
110 bis unter 120	8,95	9,20	9,65	10,25	10,52	11,28	11,64
120 bis unter 140	8,89	9,14	9,59	10,19	10,45	11,21	11,58
140 bis unter 160	8,85	9,10	9,55	10,16	10,43	11,20	11,57

Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage)

Der Preiseinfluss der Ausstattung und Wohnlage wird bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete über einen Punktwert berücksichtigt. In der folgenden Prüfliste sind Ausstattungs- und Lagemerkmale aufgeführt, die mietsteigernde oder mietenkende Effekte haben. Für jedes der Merkmale gibt es einen Punktwert, der positiv oder negativ sein kann. Am Ende werden die Punktzahlen für die Merkmale, die die Wohnung aufweist, zusammengezählt und die Gesamtpunktzahl unter in das Rechenschema eingetragen. Die Gesamtpunktzahl kann positiv, 0, oder negativ sein.

Nur von Vermieterinnen/Vermietern gestellte Ausstattungselemente können bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt werden. Die in der Tabelle 2 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen können teilweise nur für Wohnungen bis zu einem bestimmten Baujahr berücksichtigt werden, da es sich um „nachträgliche“ Modernisierungsmaßnahmen handelt. Die Modernität / der gute Erhaltungszustand der Ausstattung von Wohnungen mit jüngerem Baualter kommt in einem höheren Basispreis in Tabelle 1 zum Ausdruck.

Tabelle 2: Punktwerte für Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis beeinflussen

Ausstattungsmerkmale	Punkte	Übertrag
Sanitärausstattung Einfache Ausstattung: Gegenüber der Standard-Sanitärausstattung* sind mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> • Fußboden nicht gefliest / nicht mit hochwertigen Materialien ausgelegt • Wände im Nassbereich nicht gefliest / nicht mit hochwertigen Materialien ausgelegt • keine wirksame Entlüftung • keine Einhandmischer 	-2	
Gehobene Sanitärausstattung: Gegenüber der Standard-Sanitärausstattung* sind mindestens zwei der folgenden Merkmale zusätzlich vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Dusche oder Badewanne • Strukturheizkörper • Fußbodenheizung • Bidet (Sitzwaschbecken) • Urinal 	4	
*Standard-Sanitärausstattung: Fußboden und Wände im Nassbereich gefliest / mit hochwertigen Materialien ausgelegt, Dusche oder Badewanne, Waschbecken, Einhandmischer, wirksame Entlüftung		
Zusätzlicher Sanitärraum vorhanden (zweites Bad / Gästebad, zweite Toilette / Gästetoilette)	2	
Bodenbelag im Wohnbereich		
kein Bodenbelag vom Vermieter gestellt (nur Estrich)	-5	
überwiegend PVC-/ Linoleumböden, die bis 2004 verlegt wurden, Teppichboden	-3	

Ausstattungsmerkmale	Punkte	Übertrag
Heizung: keine vom Vermieter gestellte Heizung oder überwiegende Beheizung mit Einzelöfen	-3	
Sonstige Ausstattungsmerkmale: Wohnung liegt im Souterrain / Kellergeschoss	-5	
Einfacher Küchenboden (z.B. PVC, vor 2004 verlegtes Linoleum)	-3	
Aufzug (<i>Merkmal nicht anwendbar in sechs- und mehrgeschossigen Gebäuden sowie in Wohnungen im Erdgeschoss / Hochparterre, also auf oder eine halbe Etage über Geländeneiveau</i>)	2	
Maisonette, Loft- oder Penthouse-Wohnung	4	
Einfamilienhaus (evtl. mit Einlieger-Wohnung, freistehend oder gereiht)	5	
Modernisierungen		
Sanitärausstattung 2013 oder später erneuert (Merkmal nicht anwendbar für 2013 oder später gebaute Wohnungen)	2	
Bodenbeläge in den Wohnräumen wurden 2018 oder später erneuert (Merkmal nicht anwendbar für 2018 oder später gebaute Wohnungen)	3	
Elektroinstallation 2013 oder später erneuert (Merkmal nicht anwendbar für 2013 oder später gebaute Wohnungen)	3	
Wohnung wurde umfassend energetisch saniert (mindestens 3 der 5 folgenden Maßnahmen wurden ergriffen: Fassadendämmung, Dachdämmung, Kellerdämmung, Einbau von Wärmeschutzfenstern (ergriffen jeweils seit 1997), Erneuerung der Heizanlage (erneuert 2013 oder später) (Merkmal nicht anwendbar für 1997 oder später gebaute Wohnungen).	3	
Fußbodenheizung in Wohnungen mit Baujahren bis 2005 vorhanden (ab dem Baujahr 2006 wurden Fußbodenheizungen zum Standard, der Preiseffekt ist über die Basismieten berücksichtigt)	6	
offene Küche in Wohnungen mit Baujahren bis 1995 vorhanden (ab dem Baujahr 1996 wurden offene Küchen zum Standard, der Preiseffekt ist über die Basismieten berücksichtigt)	3	
Verkehrsbelastung / Lage im Gewerbegebiet		
Starke Lärmbelastung (An den an Haupt- / Durchgangsstraßen gelegenen Fassadenseiten ist von einer starken Lärmbelastung auszugehen. Dies schließt nicht aus, dass bei anderen Lagen ebenfalls Beeinträchtigungen (durch Verkehr, Industrie, Gewerbe, Veranstaltungen) bestehen können, die im jeweiligen Einzelfall zu prüfen sind.)	-5	
Wohnung liegt in einem Gewerbegebiet	-4	
Gesamtpunktzahl (bitte in das Rechenschema bei B eintragen)		

Weiterführende Hinweise

Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen Begründungsalternativen bei einer „Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete“ (§ 558 BGB). Vermieterinnen / Vermieter müssen im Mieterhöhungsverlangen die dem Mietspiegel zu entnehmenden Angaben zur Wohnung ihren Mieterinnen / Mietern mitteilen. Neben der Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete müssen auch die zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete relevanten Merkmale der Wohnung genannt werden. Der Mietspiegel muss dem Schreiben mit dem Mieterhöhungsverlangen nicht beigelegt werden. Ein Hinweis darauf, wo er eingesehen werden kann, genügt.

Die Gemeinde Dußlingen gestattet als Herausgeberin des Mietspiegels ausdrücklich das Kopieren / Ausdrucken des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen / Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen / Mieter. Auch kann der Mietspiegel im Internet unter www.mietspiegel-dusslingen.de abgerufen werden. Der Mietspiegel kann im Rathaus (Rathausplatz 1) eingesehen werden und ist dort kostenlos erhältlich.

§ Rechtsquellen: § 558 BGB (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete), § 558a BGB (Form und Begründung der Mieterhöhung), § 558a Absatz 3 (Pflicht des Vermieters, die Angaben zur Wohnung im Mietspiegel im Mieterhöhungsverlangen mitzuteilen), Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.08.2010 AZ: VIII ZR 231/09 (keine Pflicht zur Beilage des Mietspiegels).

Kappungsgrenze

Bei Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete darf der Mietanstieg innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor dem Monat der Mieterhöhung nicht mehr als 20 Prozent betragen (Kappungsgrenze). Zwischen der letzten Mieterhöhung / dem Vertragsabschluss und dem Monat, an dem das Mieterhöhungsverlangen dem

Mieter / den Mietern zugestellt wird, müssen mindestens 12 Monate liegen. Die Zustimmung zur höheren Mietzahlung darf dabei frühestens für den Monat verlangt werden, in dem die letzte Mieterhöhung / der Vertragsabschluss mindestens 15 Monate zurück liegt. Innerhalb dieser Zeiträume erfolgte modernisierungsbedingte Mieterhöhungen (§ 559 BGB) oder Veränderungen der Betriebskosten (§ 560 BGB) bleiben für die Berechnung der Fristen ohne Folgen. Es kommt also nur darauf an, wann der Vertragsabschluss war, bzw. wann die letzte Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt ist.

§ Rechtsquellen: § 558 Abs. 3 Satz 1 BGB (Kappungsgrenze), § 558 Abs. 1 BGB (Fristen).

Prüfung auf Mietüberhöhung

Die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete liefert auch den Vergleichsmaßstab für die Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz). Eine Mietüberhöhung liegt vor, wenn eine Vermieterin / ein Vermieter ein geringes Angebot an vergleichbaren Wohnungen auf dem Markt ausnutzt und ursächlich deshalb eine Nettokaltmiete von mehr als 20 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt.

Definitionen

Baujahr

Als Baujahr der Wohnung gilt im Zweifel das Jahr, in dem die Wohnung bezugsfertig wurde. Auch für nachträgliche Aus- und Anbauten in oder an bestehenden Gebäuden gilt als Baujahr der Wohnung das Jahr der Bezugfertigkeit.

Wohnfläche

Die Wohnfläche von Wohnungen wird in der Regel gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV vom 25.11.2003) bestimmt. Bei Mietverträgen, die vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden, ist für die Wohnflächenberechnung unter Umständen noch die Zweite Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 anzuwenden. Die folgenden Schilderungen beziehen sich auf die Flächenberechnung gemäß der Wohnflächenverordnung.

Berücksichtigt werden die Flächen sämtlicher Räume innerhalb der Wohnung, nicht berücksichtigt die Flächen von Räumen außerhalb der Wohnung: Abstellräume (im Keller oder unter dem Dach), Heizungsräume, Waschküchen, Trockenräume, Garagen.

Für die Flächenberechnung werden die „lichten“ Entfernungen zwischen den Vorderkanten der Bauteile (also z.B. der Mauer inklusive aufgetragenem Putz) ermittelt. Ist die lichte Höhe eines Raums oder Raumteils zwei Meter oder höher, wird die Fläche darunter in vollem Umfang zur Wohnfläche gezählt. Bei Raumteilen mit lichten Höhen von einem bis unter zwei Metern (z.B. bei Flächen unter einer Dachschräge), werden Flächen nur zur Hälfte angerechnet. Die Flächen unter Raumteilen mit einer lichten Höhe von unter einem Meter werden bei der Wohnflächenermittlung nicht berücksichtigt.

Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Terrassen und Dachgärten werden in der Regel zu einem Viertel zur Wohnfläche gerechnet. Bei besonderer Qualität können diese Grundflächen auch mit bis zu 50 Prozent in die Berechnung eingehen. Wenn ein Wintergarten oder ein Raum mit einem Schwimmbad beheizbar sind, wird ihre gesamte Grundfläche zur Wohnfläche gezählt. Ansonsten nur zur Hälfte. Daneben gibt es noch Sonderregelungen für Schornsteine, Vormauerungen, Pfeiler und Säulen, Treppen, Treppenabsätze, Türnischen, Fenster- und Wandnischen, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen wird.

§ Rechtsquelle: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003.

Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten

Werden mit der Mietzahlung Neben- / Betriebskosten, Küchen-, Stellplatzmieten und Möblierungszuschläge abgerechnet, muss durch entsprechende Abzüge zunächst die Höhe der Nettokaltmiete ermittelt werden. Für den Abzug der Betriebskosten von der Mietzahlung müssen die tatsächlichen Kosten aus Belegen ermittelt werden.

Ein Gesamtüberblick über die Arten von Betriebskosten ist der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu entnehmen. Die Höhe der Zuschläge für die Überlassung von Küchenausstattung und die Möblierung müssen dem Einzelfall angemessen ermittelt werden.

§ Rechtsquellen: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25.11.2003, Urteil des BGH v. 12.07.2006 - VIII ZR 215105 (Ansatz der tatsächlich anfallenden Betriebskosten).

Impressum

Gemeinde Dußlingen

Rathausplatz 1

72144 Dußlingen

Telefon: 07072 9299-0

E-Mail: rathaus@duslingen.de

Urheberrecht

Copyright © 2025 Gemeinde Dußlingen. Alle Rechte vorbehalten. Abdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Dußlingen. Ausdrücklich gestattet ist die Vervielfältigung des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen/Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen/ Mieter.